A 255

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2025 – Nr. 23 Ausgegeben: Dresden, am 12. Dezember 2025 F 6704

**„Und als Jesus an die Stelle kam, sah er auf und sprach zu ihm:
Zachäus, steig eilend herunter;
denn ich muss heute in deinem Haus einkehren.
Und er stieg eilend herunter und nahm ihn auf mit Freuden.“**

Lehrtext des 8. Oktober 2025
aus Lukas 19,5 – 6

Am 8. Oktober 2025 wurde in Eberswalde
Oberlandeskirchenrat i. R.
Wieland Graubner,
geboren am 7. März 1941 in Witzschdorf,
heimgerufen.

Die Landeskirche nimmt Abschied von Oberlandeskirchenrat in Ruhe Wieland Graubner. 1967 trat er in den Dienst der Landeskirche und übernahm seine erste Pfarrstelle in Deutzen. Dort war er auch als Bezirksjugendpfarrer tätig. 1971 wechselte er auf die Pfarrstelle in Gelenau. 1988 wurde er Superintendent im seinerzeitigen Kirchenbezirk Rochlitz. Von 1995 bis 2003 war er schließlich im Landeskirchenamt in Dresden als Dezernent für Personalangelegenheiten der Pfarrer und für die Stellenplanung zuständig.
In diese Dienstzeit im Landeskirchenamt fielen erste weitreichende Strukturveränderungen, die es als Personaldezernent umzusetzen und zu gestalten galt. Diese Aufgabe hat OLKR Graubner mit großer Geradlinigkeit gestaltet.
Hierfür gilt ihm der bleibende Dank der Landeskirche.
Im Ruhestand zog Wieland Graubner mit seiner Ehefrau ins brandenburgische Eberswalde, war dort vielfältig ehrenamtlich tätig und blieb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gleichwohl weiter verbunden.
Der dreieinige Gott lasse ihn schauen, was er geglaubt hat.
Kirchenleitung und Landeskirchenamt gedenken ihres früheren Mitgliedes in herzlicher Dankbarkeit.

Tobias Bilz
Landesbischof

Hans-Peter Vollbach
Präsident des Landeskirchenamtes

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes
Vom 17. November 2025 A257

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Arbeit des Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. am Sonntag Epiphanias (6. Januar 2026) A257

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau A258

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2026 A258

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstelle A259

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes A259

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A260

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Vor 75 Jahren.
Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens von
Oberlandeskirchenrat i. R. Klaus Schurig, Dresden A13

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes
Vom 17. November 2025

Reg.-Nr. 610 100
Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kandidatengesetzes

§ 6 Absatz 1 des Kandidatengesetzes vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2024 (ABl. 2025 S. A 21), wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Kandidat ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet und vollzogen.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

III. Mitteilungen

Abkündigung
der Landeskollekte für die Arbeit des Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.
am Sonntag Epiphanias (6. Januar 2026)

Reg.-Nr. 401320-5(3)214
Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2025/2026 (ABl. S. A 124) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:
Das Missionswerk Leipzig steht in engem Kontakt mit den Evangelisch-Lutherischen Partnerkirchen in Indien, Tansania und Papua-Neuguinea. Die Zusammenarbeit mit diesen Kirchen des globalen Südens hat viele Facetten. Motiviert von Glaubenserfahrungen und biblischen Einsichten stellt man sich gemeinsam den lokalen und globalen Herausforderungen unserer Zeit. Das Missionswerk begleitet Partnerschaften, unterstützt Gemeindearbeit und Institutionen in den Partnerkirchen, ist zuverlässig an der Seite der Partnerkirchen in Bezug auf deren soziale und diakonische Arbeit, ist fest in der internationalen Netzwerkarbeit der Missionswerke verankert, legt gemeinsam mit den Partnern eigene Projekte auf und gibt innerhalb der Freiwilligenarbeit jungen Menschen die Möglichkeit, im Süd-/Nord- oder Nord-/Süd-Programm Lernerfahrungen im Ausland zu machen. Die Publikations- und Bildungsarbeit des Werkes setzt wichtige Impulse in den Trägerkirchen und stellt Arbeitsmaterial für Gemeindearbeit und thematische Orientierung zur Verfügung. Die Unterstützung der Ausbildungsmöglichkeiten in den Seminaren und Hochschulen der Partnerkirchen ist einer der Schwerpunkte des Leipziger Missionswerkes. Ihre Kollekte heute ermöglicht dem Leipziger Missionswerk, diese Arbeit in weltweiter Solidarität fortzusetzen.

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau und der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau (ab 01.01.2026 vereinigt zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau-Wernsdorf-Gesau), der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau (ab 01.01.2026 vereinigt zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Remse-Jerisau), der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg (ab 01.01.2026 vereinigt zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Meerane und Umland), der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Glauchau-Gesau 1/248

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:
Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau und die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau (ab 01.01.2026 vereinigt zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau-Wernsdorf-Gesau), die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau (ab 01.01.2026 vereinigt zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Remse-Jerisau), die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg (ab 01.01.2026 vereinigt zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Meerane und Umland), die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg im Kirchenbezirk Zwickau haben durch Vertrag vom 27.06./30.06./03.07./04.07./08.07./16.07.2025, der vom Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig hiermit genehmigt wird, mit Wirkung vom 01.01.2026 ein Schwesterkirchverhältnis begründet.
Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau-Wernsdorf-Gesau.

Chemnitz, den 06.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L.S.

Richter
Oberkirchenrat

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2026

Reg.-Nr. 611 212 (6) 153

Auch in diesem Jahr bittet das Kirchenamt der EKD um Mithilfe bei der Vorbereitung der Urlaubsseelsorge an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern im europäischen Ausland.
Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen. Wir möchten sie weiterhin dabei unterstützen und rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen treffen.
Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.
Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.
Gern machen wir auch unter jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst aufmerksam.
Bitte beachten Sie, dass ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (bzw. ein Vermerk der Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) vorzulegen und die Grundschulung in der Prävention Sexualisierter Gewalt nachzuweisen ist.
Die Urlaubsseelsorger/Urlaubsseelsorgerinnen tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Auch besorgen sie sich ihre Quartiere vor Ort selbst.
Pfarrer und Pfarrerinnen im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens kann dieser Dienst auf Antrag zur Hälfte als anrechnungsfreie dienstliche Abwesenheit gezählt werden. Bei einer Dauer dieses Dienstes über vier Wochen wird die 14 Kalendertage überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet (§ 8 Abs. 2 Pfarrurlaubsverordnung).
Sie finden die Ausschreibung auch unter: www.ekd.de/urlaubsseelsorgestelle.
Dort finden Sie auch entsprechende Kontaktangaben für weitere Auskünfte.
Wir müssen uns vorbehalten, die auf der beigefügten Liste angegebenen Einsatzorte und Zeiten in einzelnen Fällen zu ändern und bitten hierfür um Verständnis.
Für mehrmonatige Beauftragungen von Pensionären in der Langzeitseelsorge gelten Sonderregelungen.

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Vor 75 Jahren.
Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
von Oberlandeskirchenrat i. R. Klaus Schurig, Dresden

„In des Gerechten Herzen ist das Gesetz seines Gottes“ (Ps 37,31) – diese Tagelosung stand über dem Tag der Verabschiedung der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 vor 75 Jahren. Dankbar kann unsere Landeskirche auf die Entwicklung ihrer Kirchenverfassung zurückblicken.

Die organisatorischen Schwierigkeiten nach dem Ende des zweiten Weltkrieges waren gewaltig. Die sächsische Landeskirche gehörte zu den während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft besonders zerstörten und zerrissenen Landeskirchen.[1] Man konnte nur noch auf das Landeskirchenamt als Verfassungsorgan[2] und dessen Unterstützung durch einen Beraterkreis[3] zurückgreifen, um die Landeskirche von 1945 bis 1948 zu reorganisieren und schließlich Synodalwahlen durchzuführen. Am 5. April 1948 wurde die 16. Landessynode – in Anknüpfung an die 1933 zum letzten Mal tagende 15. Landessynode und unter Distanzierung von den, wie Kotte sie bezeichnete, „braunen sogenannten Synoden“[4] – eröffnet.

Auf der Herbsttagung der Landessynode wurde mit der Vorlage Nr. 10[5] vom 4. Oktober 1948 der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922 eingebracht. Der daraufhin eingesetzte Verfassungsausschuss unter Vorsitz von Prof. D. Dr. Carl Heinrich Ihmels arbeitet zwei Jahre intensiv an der Kirchenverfassung. Dabei ging es dem Ausschuss nach den Worten seines Vorsitzenden um juristische[6] und theologische Klarheit und um eine Begrenzung dessen, was eine Verfassung zu ordnen vermag[7].

Verabschiedet wurde mit ihren damals 54 (heute 51) Paragrafen eine der kürzesten Kirchenverfassungen im Bereich der EKD. Die nüchterne Konzentration des Verfassungsausschusses in den Jahren 1948 bis 1950 auf die für den Bestand der Landeskirche, ihrer Untergliederungen, Werke und Einrichtungen notwendigen Regelungen in einer, einem juristisch-theologischen Fachtext geschuldeten, dichten Sprache, war segensreich. Entstanden sind vitale rechtliche Regelungen, die sich in zwei völlig unterschiedlichen politischen Systemen zu bewähren hatten und dem kirchlichen Leben einen verlässlichen Rahmen geben.

Evangelisches Kirchenrecht – so hat es Michael Germann einmal ausgedrückt – „ist die Form, in der sich die Gemeinschaft der Getauften auf die Verheißung der Gegenwart Gottes hin darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll.“[8]

Die Verständigung ist komplex und fällt im historischen Kontext unterschiedlich aus. Prägend sind theologisch-geistliche Antworten aus der jeweiligen Zeit, die Bekenntnisgebundenheit einer Kirche, historische Überlieferungen und Traditionen, kulturelle Einflüsse, die Sozialgestalt einer Kirche und einiges mehr. Das kirchliche Verfassungsrecht spiegelt einen Konsens wider, der – wenn er überzeitliche Elemente und Grundlinien angemessen zu implementieren vermag – auf Dauer angelegt ist. Im Folgenden sollen einige wenige Entwicklungslinien unserer Kirchenverfassung aufgezeigt werden.

---

1 Erich Kotte, in: Verhandlungen der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Bd. I, S. 1 f.

2 ebd.

3 Unmittelbar nach Kriegsende griff das Landeskirchenamt auf einen Beraterkreis zurück, der sich angesichts der fehlenden Erreichbarkeit ganzer Ephorien im Bereich der Landeskirche (die Grenze zwischen sowjetischer und amerikanischer Besatzungszone verlief bis zum 1. Juli 1945 entlang der Mulde) auf den Umkreis von Dresden beschränkte. Der Beraterkreis formierte sich im Verlaufe des Jahres 1945 personell unter Einbeziehung weiterer Personen aus Leipzig und Zwickau im September 1945 zu einem Beirat, dem 10 geistliche und 10 weltliche Mitglieder angehörten (vgl. auch Dieter Auerbach: Evangelisches Sachsen, Leipzig 1999, S. 36). Dieser Beirat bestimmte mit Beschluss vom 15. November 1945 die vorläufige Zusammensetzung des Landeskirchenamtes (und die kommissarische Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Kollegium) mit dem Geheimen Konsistorialrat Kotte als Leiter, Pfarrer Lic. Kleemann, Pfarrer Knospe und Pfarrer Lic. Noth als geistliche Räte, OKR Kandler und OKR Dr. Müller als weltliche Räte.

4 Kotte (a.a.O.), Kotte bestreitet in seiner Rede die Legitimation der Synoden 1933 bis 1945 generell.

5 Vorlage Nr. 10 des Landeskirchenamtes vom 4. Oktober 1948 an die Landessynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922, in: Akten der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948 – 1953, S. A 7

6 „Wir sind uns dessen bewusst gewesen, dass wir ein Gesetz schaffen, dass wir die Verfassung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu beschließen haben. Dabei haben wir natürlich auch immer wieder unsere Sprache geprüft. Es liegt uns natürlich daran, dass wir auch den neuen Erkenntnissen über das Wesen der Kirche bei diesem Verfassungswerk Rechnung tragen. Aber aufs Ganze gesehen, müssen Sie von vornherein sich klar machen, Sie erhalten einen Gesetzesentwurf und keine Thesen über die Lehre von der Kirche vorgelegt.“ Carl Heinrich Ihmels, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 613

7 Carl Heinrich Ihmels, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Bd. I., S. 7

8 Michael Germann: Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, in: Kirche(n) in guter Verfassung, epd-Dokumentation Nr. 49/2006, S. 26; ders., in: Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, ZevKR 53 (2008), S. 405

1. Kirchliche Emanzipation bis 1919

Am 30. März 1868 unterzeichnete Paul Freiherr von Falkenstein das „Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend“.[9] Falkenstein, ein Jurist und Vorstand des „Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts“, war staatsverfassungsrechtlich zuständig für die Ausfertigung von staatlichen Gesetzen, sofern sie die Kirchenverfassung betrafen. Ausdrücklich heißt es im Publikationsgesetz: „Da das vorliegende Gesetz Bestandteil der kirchlichen Verfassung wird, so musste auch die Vollziehung der obersten kirchlichen Behörde übertragen werden.“[10] Oberste Behörde in Kirchensachen war verfassungsrechtlich das Kultusministerium, ihm oblag staatsverfassungsrechtlich das „jus episcopale“.[11]

Diese aus früheren Jahrhunderten überlieferte staatsverfassungsrechtliche Zuordnung konnte keinen dauerhaften Bestand haben. Ludwig Robert Feller bezeichnet 1868 in seiner Darstellung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Zuständigkeiten des Kultusministeriums als „auffällige Anomalie“, er hält die Regelungen im Hinblick auf eine angemessene Selbständigkeit der Kirche für ungenügend und kritisiert die Vermischung von staatlicher und kirchlicher Gewalt.[12]

Das Ringen um Unabhängigkeit spiegelt sich auch auf kirchlicher Seite wider. Die Kirchgemeinde sollte nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung von 1868 „unter Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens“ entwickeln und die Befugnis erhalten, „ihre Angelegenheiten – unter den gesetzlichen und aus ihren Verhältnissen als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen – selbständig zu ordnen, und das Vermögen ihrer Kirche […] unter Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.“[13] Diese etwas dünn anmutende Bestimmung der Kirchgemeinde entsprach den Anschauungen der Zeit. Es ging nicht um eine juristische Definition oder Statusfragen.

Beklagt wurde vielmehr, dass den Kirchgemeinden jede Interessenvertretung fehlen würde. Kirchenvorsteher wurden von der weltlichen Kircheninspektion oder vom Kirchenpatron eingesetzt. Die Kontrolle der Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens oblag nach der allgemeinen Städteordnung von 1832 den Stadträten.[14] Man brauchte Beschlüsse der politischen Gemeindevertreter, um für Kirchenrenovierungen oder normale weltliche Abläufe in der Ortskirchenorganisation Mittel bereitzustellen. Stadt- und Gemeinderäte gehörten zum Teil auch anderen Konfessionen an, die Vertretung der Ortskircheninteressen im Stadt- oder Gemeinderat standen nicht an erster Stelle. Feller schreibt: „[…] die Heranziehung der politischen Gemeindevertretung Behufs der unumgänglichen Erledigung äußerlich kirchlicher Angelegenheiten kann für eine solche unmöglich gelten, sie ist ein bloßer Nothbehelf, der, weit entfernt davon, das kirchliche Gemeindebewusstsein zu heben, nur dazu geeignet erscheint, das Gefühl der Abhängigkeit und Unselbständigkeit in den Kirchgemeinden wach zu erhalten.“[15]

Auf die Organisation der Kirchgemeinden folgen in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung von 1868 die Bestimmungen über die Landessynode. „Zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchgemeinden und Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrliche Kirchenregiment aller fünf Jahre, da nöthig, auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode einberufen.“[16], so heißt es in § 32. Die Kommentierung von Feller war grundsätzlich: „Schon die rechtsbeständige Entscheidung landeskirchlicher Principfragen ist ohne das Zusammenwirken dieser Factoren nicht wol denkbar, noch weniger aber darf die kirchliche Gesetzgebung, wenn sie auf Veränderungen in der Verfassung, oder in den mit der Lehre zusammenhängenden Ordnungen, namentlich der allgemeinen Liturgie, hinausläuft, aus einem anderen Boden herauswachsen, als dem fundamental-kirchlichen.“[17]

Die Motivlage für die Einführung einer Synode wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Kern der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist die Emanzipation der Kirchgemeinden von den politischen Gemeinden und die Emanzipation der Landeskirche durch Einführung einer Vertretung der Gesamtheit der Kirchgemeinden, der Landessynode, gegenüber der Staatsorganisation und den politischen Einflüssen der Ständekammern des Landtages. Auch in anderen Landeskirchen ist dies herrschende Auffassung. „Das oberste synodale Organ ist die G e n e r a l -, L a n d e s -, G e s a m m t - S y n o d e. Dieselbe ist kein Organ der Selbstverwaltung, sondern der centralen Kirchenregierung, und beschränkt den Landesherrn bei der Ausübung der ihm allein zustehenden Kirchengewalt“[18], schreibt Emil Friedberg in seinem Standardlehrbuch des Kirchenrechts in der damaligen Zeit.

Fünf Jahre nach Verabschiedung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung wird mit dem „Kirchengesetz, die Einrichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend“ vom 15. April 1873 ein weiterer Schritt der Emanzipation der kirchlichen von der staatlichen Verwaltung erreicht.

---

9 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1868, Erste Abtheilung, 7. Stück, S. 201
10 ebd., S. 203
11 § 57 Absatz 2 Satz 2 der Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen vom 04.09.1831, Gesetzessammlung für das Königreich Sachsen (1831), S. 241
12 Ludwig Robert Feller: Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreiches Sachsen, Leipzig 1868, S. 8
13 § 1 Absatz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreiches Sachsen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1868 (Anm. 9), S. 201
14 Feller (Anm. 12), S. 15
15 ebd.
16 ebd., S. 112
17 ebd.
18 Emil Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Leipzig 1889, S. 230

2. Kirchenverfassung 1922

Nach dem staatsverfassungsrechtlichen Umbruch 1919 begann die Landeskirche zunächst mit der Kodifizierung ihrer materiell-rechtlichen Grundordnung, nämlich der Kirchgemeindeordnung. Die Beratungen der 11. Ev.-Luth. Landessynode begannen am 30. November 1920 mit dem Bericht des Verfassungsausschusses zum Entwurf einer Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Die Kirchgemeindeordnung wurde am 20. Januar 1921 einstimmig beschlossen, am 2. März 1921 vollzogen und durch Kirchengesetz vom 14. November 1921 zum 1. April 1922[19] in Kraft gesetzt.

Wie schon im neunzehnten Jahrhundert widmete man sich zuerst dem Leben der Kirchgemeinden und dem folgenden verfassungsrechtlichen Aufbau der Landeskirche. Mit der Kirchgemeindeordnung 1921 war die materiell-rechtliche Verfassung der Landeskirche verabschiedet – und es sollte sich zeigen, dass die Kirchgemeindeordnung länger als gedacht bis Mitte der zwanziger Jahre die einzige Verfassungsgrundlage war. Die Kirchgemeindeordnung 1921 blieb bis zu ihrer grundlegenden Überarbeitung 1983 in Kraft.

Nachdem die juristischen und theologischen Grundentscheidungen in der Kirchgemeindeordnung feststanden, ging der Verfassungsausschuss unverzüglich an die Bearbeitung der Vorlage Nr. 11 des Landeskonsistoriums vom 24. September 1921, um den Entwurf einer Verfassung, genauer gesagt den Entwurf eines formellen Verfassungsgesetzes, zur Entscheidungsreife zu führen. Zwar konnte das Verfassungsgesetz 29. Mai 1922 zügig verabschiedet werden, es trat allerdings erst am 1. Oktober 1926 nach heftigen Auseinandersetzungen in Kraft.

Probleme mit der Trennung von Staat und Kirche hatte damals allerdings nicht nur die kirchliche, sondern besonders die staatliche Seite. Sachsen wurde ab 1922 von einer kirchendistanzierten Minderheitsregierung geführt, die mit dem (staatlichen) Gesetz über die Altersgrenze und Pensionsdienstzeit von Beamten und Lehrern vom 29. März 1923 meinte, den Präsidenten des Landeskonsistoriums und den Landesbischof zum 1. Juli 1923 in den Ruhestand zu versetzen. Eine Amtsausführung war beiden zunächst bis zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. November 1923 nicht möglich.[20]

Hinsichtlich der Ablösung von Staatsleistungen nach Artikel 138 der Reichsverfassung waren langwierige Verhandlungen mit dem Freistaat Sachsen erforderlich, die erst nach der mit der Inflation verbundenen Wirtschaftskrise und dem Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 (IV. Tgb 320/25)[21] zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden konnten.

Schließlich vollzog der sächsische Landtag erst mit dem Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 17. Juli 1926 mit Wirkung zum 1. Oktober 1926 die schon seit 1919 durch Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung gebotene Trennung von Staat und Kirche, auch wenn die Auseinandersetzungen um die Staatsleistung weiter anhielten.[22]

Verfassungsrechtlich umstritten war unmittelbar zu Beginn der zwanziger Jahre die Frage des Bischofsamtes und seine Ausgestaltung. Zunächst sah der als Vorlage Nr. 11 vom 24. September 1921 vorgelegte Verfassungsentwurf das Amt des Landesbischofs nicht vor. Man sah das Amt auch aus konfessionellen Gründen als dem evangelischen Raum fremd an.[23] Der Verfassungsausschuss entschloss sich jedoch zur Ausgestaltung des Amtes des Landesbischofs – verankert in einem Kollegialorgan, dem Landeskirchenausschuss, dem der Landesbischof vorsaß. Erstmals nach der Reformation hatte die Landeskirche mit Prof. D. Ludwig Ihmels einen durch ein innerkirchlich verabschiedetes Verfassungsgesetz legitimierten Landesbischof.

Die bereits in § 32 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung 1868 angelegte Definition über die Landessynode fand in etwas abgewandelter Form Eingang in die Kirchenverfassung 1922: „Die Synode stellt die Vertretung der gesamten in der Landeskirche vereinigten Kirchgemeinden dar.“[24] Die Übernahme dieser Bestimmung aus der Kirchenvorstands- und Synodalordnung 1886 zeigt, dass der Gedanke einer Vertretung der Kirchgemeinden als Gesamtheit der Landeskirche gegenüber der Staatsorganisation lebendig und aktuell blieb.

Gleichwohl wird an der Einrichtung des Landeskirchenausschusses sichtbar, dass sich mit zunehmender Emanzipation der Landeskirche von der staatlichen Verwaltung die Konfliktebenen schrittweise nach innen verlagern. Ganz dem Parlamentarismus der jungen demokratischen staatlichen Verfassungen nachempfunden, oblag dem Landeskirchenausschuss auch die Aufgabe eines Vermittlungsausschusses zwischen Synode und Landeskonsistorium. Als solcher hat er wohl nicht tätig werden müssen, allerdings schien allein die Möglichkeit Einfluss auszuüben.[25]

---

19 Franz Böhme: Die Sächsischen Kirchengesetze, 3. Aufl., Leipzig 1928, RdNr. 38 zu § 50 KGO, S. 133

20 Franz Böhme: Kundgebung, A 5 b. vom 2. Januar 1924, in: Verordnungsblatt des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums, 1. Stück vom Jahre 1924, S. 1

21 Entscheidungen des Reichsgerichts. Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 113/1926, S. 349-403

22 Böhme: Die Sächsischen Kirchengesetze (Anm. 19), RdNr. 1 zu § 5 des Gesetzes über die Aufhebung von Behörden, S. 16

23 Vorlage Nr. 11 an die Landessynode, den Entwurf einer Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen betreffend, vom 24. September 1921 (hier: Begründung des Gesetzentwurfes) in: Akten der 11. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 27f.

24 § 8 Absatz 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922 in: Böhme: Die Sächsischen Kirchengesetze (Anm. 19), S. 20

25 Heinrich Herzog: Systematische Darstellung des Kirchenrechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Leipzig 1987, Bd. 1, S. 13

3. Kirchenverfassung 1950

Die Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 verfolgt eine andere Systematik. Allgemeinen Bestimmungen über die Kirchengliedschaft und das kirchliche Leben folgen Regelungen über Kirchgemeinden und Kirchenbezirke bis zu den Regelungen über die Landeskirche. Die Normen über die Landeskirche in Abschnitt IV werden wiederum untergliedert in die Regelungen über die Landessynode, den Landesbischof, die Kirchenleitung, die kirchliche Gesetzgebung, das Finanzwesen und die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Während die Kirchenverfassung 1922 in besonderer Weise von den Verfassungen in Reich und Ländern der Weimarer Republik geprägt ist, werden bei der Neuordnung der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 systematisch und rechtstheologisch weiterführende Überlegungen aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes angestellt. Der Landeskirchenausschuss und der ebenfalls bis dahin bestehende ständige Synodalausschuss wurden zur Kirchenleitung als geistlichem Führungsorgan der Landeskirche fortentwickelt. Die Kirchenverfassung – auch nicht die Kirchenverfassung 1922 oder die Kirchenvorstands- und Synodalordnung 1868 – kennt keine Über- und Unterordnung landeskirchlicher Leitungsorgane oder eine Organhierarchie.[26] Die Kirchenverfassungsorgane arbeiten arbeitsteilig zusammen, was unterschiedliche Auffassungen oder Zuständigkeiten nicht aus-, sondern vielmehr einschließt. In der Kirchenleitung sollen nach dem Grundgedanken der Kirchenverfassung synodale, bischöfliche und konsistoriale Aspekte in einer austarierten Gewichtung zusammenwirken. Anders ausgedrückt: In der Kirchenleitung soll zusammengewirkt und nicht überstimmt werden, eben weil die Wurzeln des Kirchenrechts in der geistlichen Verständigung (Germann, s. o.) liegen. Die komplizierte Austarierung der Stimmverhältnisse in der Kirchenleitung – mit der der Versuch unternommen wird, dem Idealbild einer geistlichen Konsensbildung durch einen starken institutionellen Rahmen nahe zu kommen – gehört zu den großen Leistungen der Kirchenverfassung 1950. Die Erwartung des Zusammenwirkens und der Verständigung ist nicht nur eine Herausforderung, sie kann auch als verfassungsrechtliches Programm bezeichnet werden.

Stark verkürzend greift die Definition der Landessynode in der Kirchenverfassung 1950 auf den Wortlaut von 1868 und 1922 zurück, so dass aus heutiger Sicht der gesamtkirchliche Auftrag der Landessynode aus sich heraus nicht mehr ohne weiteres verständlich erscheint. Es heißt in § 18 Absatz 1 der Kirchenverfassung 1950 lediglich: „Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchgemeinden der Landeskirche dar.“

Die Zeiten hatten sich geändert. Die Rolle der Landessynode als gesamtkirchliches Vertretungsorgan gegenüber der staatlichen Verwaltung war in den Hintergrund getreten, soweit es um die Trennung von Staat und Kirche ging. Nötig hatte die Landeskirche gleichwohl eine starke Vertretung – nicht nur der Kirchgemeinden – und ein Forum, in dem gesamtkirchliche Aspekte im Verhältnis zum sozialistischen Staat diskutiert und in Entschließungen und Kundgebungen ihren Ausdruck fanden.

Die Kirchenverfassung 1950 ist in weiten Teilen auch heute noch geltendes Verfassungsrecht. Sie wurde 2006 nach einem längeren Diskussionsprozess modifiziert. Faszinierend bleibt es gleichwohl, ihre Wurzeln bis in manchen kontinuierlich verwendeten Wortlaut hinein über Jahrzehnte zurück verfolgen zu können. Das kann nicht jede Kirchenverfassung für sich in Anspruch nehmen.

Bleibender Verdienst der 16. Landessynode ist jedenfalls, unter schwierigsten Bedingungen der Nachkriegszeit in kurzer Zeit einen Verfassungstext verabschiedet zu haben, der aus sich heraus die Konsensbildung und Verständigung fordert, herausfordert und institutionell unterstützt. Unsere Landeskirche kann sich über diesen 13. Dezember 1950 freuen und von Herzen Gott danken.

---

[26] Axel von Campenhausen: Nach 50 Jahren. Zur Revision der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950, ABl. 2001, S. B 86

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen auf die folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **16. Januar 2026** einzureichen. Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter https://www.evlks.de/ds-bewerbung.
Für alle Stellenausschreibungen gilt:
Wir möchten Sie gern als Persönlichkeit ansprechen, bemühen uns aber um neutrale Formulierung, um keinen Menschen auszuschließen.
Wir fördern die berufliche Gleichstellung und freuen uns über Bewerbungen von Personen ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder ihrer sexuellen Identität.

1. Pfarrstelle

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es soll wieder besetzt werden:
A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz mit [ab 1.1.2026] **SK Leipzig-Kleinzschocher, SK Leipzig-Knauthain-Großzschocher, SK Leipzig-Schleußig und SK Zwenkau-Großdalzig-Wiederau (Kbz. Leipzig)**
Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:
– 7.500 Gemeindeglieder
– 7 Predigtstätten (bei 3,75 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten in 4 Orten
– 7 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
– 48 Mitarbeitende.
Angaben zur Pfarrstelle:
– Dienstumfang: 100 Prozent
– Pfarramtsleitung: nein
– Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
– Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung (Hilfe bei Wohnungssuche wird zugesagt)
– Amtszimmer im Gemeindehaus vorhanden
– Dienstsitz in Leipzig.
Seit dem 1. Januar 2020 sind wir ein Schwesterkirchverhältnis aus fünf Gemeinden. Die Pfarrstelle hat ihren Seelsorgebezirk und Aufgabenschwerpunkt in der Taborkirchgemeinde mit ca. 1.500 Gemeindegliedern, einem Kirchengebäude, einem Gemeindehaus mit großzügigen Gemeinderäumen, Saal und Gartenbereich sowie Mietparteien und einem alten Pfarrhaus, in dem die Gebärdensprachgemeinde beheimatet ist.
Der Pfarrdienst soll gemeinsam mit dem Pfarrerteam und den Kirchenvorständen im Schwesterkirchverhältnis gestaltet werden.
Leipzig-Kleinzschocher ist ein Stadtteil im Leipziger Südwesten und liegt zwischen den stark städtischen und den dörflich geprägten Nachbargemeinden. Das Gemeindegebiet ist vielschichtig und der Stadtteil erlebt einen strukturellen Wandel.
Wir wünschen uns eine Person für den Pfarrdienst, die Freude am Feiern von lebendigen Gottesdiensten mit lebensnahen Predigten hat und sich der seelsorglichen Begleitung der Gemeinde annimmt. Auch die Gestaltung von traditionellen Gottesdiensten im Kirchenjahr ist uns ein großes Anliegen.
Unsere Gemeinde lebt vom Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, das von vertrauensvollem Miteinander geprägt ist. Traditionelle Formen des Gemeindelebens, aber auch die Offenheit für die Entwicklung neuer Gestaltungen, sind uns wichtig. Wir verstehen uns als Kirche in einem zunehmend säkularen Umfeld. Diese Herausforderung nehmen wir an und möchten aktiv in unseren Sozialraum hineinwirken. Dabei ist uns wichtig, die Lebensrealitäten und Bedürfnisse der Menschen wahrzunehmen und gemeinsam im Team zeitgemäße Projekte zu entwickeln. Eine wesentliche Prägung unserer Gemeinde ist durch die Kirchenmusik mit der Taborkantorei und dem Posaunenchor gegeben; die beiden Gemeindegruppen weisen eine lange Tradition auf. Die Mitwirkung im Gottesdienst, aber auch die Konzerte, sind fester Bestandteil im Kirchenjahr.
Einen hohen Stellenwert hat die Arbeit mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden. Diese zentral angelegte Arbeit gilt es, zusammen mit einer Gruppe von Teamerinnen und Teamern zu gestalten. Die sehr guten Erfahrungen in den zurückliegenden Jahren sollten auch von der neuen Pfarrperson mitgetragen und weiterentwickelt werden, von der sich die Gemeinde wünscht, dass Gemeinsamkeiten gefördert und Standorte gestärkt werden. Dazu gehört für uns konzeptionelle Arbeit (z. B. Pfadfindergruppen, junge Familien, Gesprächsgruppen, Öffentlichkeitsarbeit), Förderung von Projekten. Es liegt uns an einer guten Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde und zur ökumenischen Sozialstation e. V., deren juristisches Mitglied die Gemeinde ist. In Zeiten sich wandelnder kirchlicher und gesellschaftlicher Themen, Bedürfnisse und Strukturen wünschen wir uns eine Pfarrperson, die diese Transformationsprozesse mit Zuversicht und Freude als Gestaltungsspielraum begreift und mitträgt.
Weitere Auskunft erteilt: Pfarrer Staemmler-Michael, Tel. (0170) 5895626, E-Mail: martin.staemmler_michael@evlks.de.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes befristet für die Zeit einer Elternzeit zu besetzen.
Dienstbeginn: sofort
Dienstumfang: Vollbeschäftigung (39 Stunden/Woche)
Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden
Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Bearbeitung der Sachgebiete Miete und Dienstwohnungen, aber auch Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche.
Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:
– Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich der o. g. Sachgebiete (z. B. Mietverträge, Pachtverträge, Erbbaurechtsverträge)
– Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
- Qualifikation für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss
- gründliches Fachwissen auf dem Gebiet des Grundstücks- und Mietrechts sowie des öffentlichen Verwaltungsrechts
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK), eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen.
Rückfragen richten Sie bitte an die Leiterin des Grundstücksamt, Oberkirchenrätin Ellke, Tel. (03 51) 46 92-810.
Vollständige und ausführliche Bewerbungen bitten wir bis **19. Dezember 2025** per Post an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Str. 31, 01069 Dresden, oder per E-Mail an bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

7. Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

Beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist die Stelle einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers befristet für 2 Jahre zu besetzen.
Dienstantritt zum 1. Februar 2026
Dienstumfang: Vollzeit (39 h/Woche), Teilzeit möglich (mindestens 75 Prozent)
Dienstort: Rechnungsprüfungsamt, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden
Wir bieten eine interessante Tätigkeit auf dem Gebiet der kirchlichen Finanzkontrolle.
Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
- Prüfung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche sowie angeschlossener Bereiche/rechtlich unselbstständiger Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindertageseinrichtungen, Kassenverwaltungen, Dienststellen usw.) einschließlich der Vermögensverwaltung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Kontrolle der Einhaltung der kirchlichen Rechtsordnung, insbesondere der Regelungen über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen, die Verwaltung, das Grundstücks- und Bauwesen, Personalwesen, Friedhöfe und Kindertagesstätten
- selbstständige und eigenverantwortliche Würdigung von komplexen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und Verwaltungsvorgängen sowie Entscheidung von prüfungsrelevanten Angelegenheiten
- Beratung der geprüften Einrichtungen und Anregung zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Mitwirkung an gutachterlichen Stellungnahmen, in Gremien und Projektgruppen sowie bei Organisations-, Prozess- und Querschnittsprüfungen.

Anforderungen:
- abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss in den Bereichen Finanzen, Verwaltung oder Betriebswirtschaft bzw. Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
- von Vorteil sind praktische Erfahrungen sowie Kenntnisse im kameralen und kaufmännischen Rechnungswesen sowie der einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften
- Die Stelle ist auch für Absolventen und Absolventinnen geeignet. Mentoring und gute Einarbeitung sind gewährleistet.
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere MS-Office
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- analytische Fähigkeiten, gutes Urteilsvermögen auch bei komplexen Wirkungszusammenhängen
- eigenständige Arbeitsweise, Objektivität und Unabhängigkeit
- Führerschein Klasse B, Bereitschaft zu Dienstreisen möglichst mit dem eigenen Pkw (Außendienstanteil)
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) gewährt. Bei entsprechender Aufgabenübertragung gibt es Entwicklungsmöglichkeiten in der Eingruppierung.
Weitere Auskunft erteilt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Oberkirchenrat Haase, Tel. (03 51) 46 92-440.
Schriftliche oder elektronische Bewerbungen bitten wir bis **12. Dezember 2025** an das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden bzw. per E-Mail (eine pdf-Datei) an: rpa@evlks.de zu richten.

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

Bei der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin neu zu besetzen.
Dienstantritt zum 1. Februar 2026
Dienstumfang: 75 Prozent (29,75 Wochenstunden)
Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:
- Gemeindeverwaltung und Verwaltung der Kindertagesstätte
- Büroorganisation, Schriftverkehr, Kommunikation und Antragstellungen gegenüber Behörden und Ansprechpartnern
- Finanzverwaltung der Kirchgemeinde, Kirchgeldverwaltung
- Gemeindegliederverwaltung (MEWIS NT/ KIRIS)
- Publikumsverkehr, Absicherung der Öffnungszeiten des Gemeindebüros
- Mitarbeit bei der Erstellung des Gemeindebriefes
- Vor- und Nachbereitung von Kirchenvorstandssitzungen
- Mitwirkung in personellen Angelegenheiten im Auftrag des Anstellungsträgers (insbesondere für unsere Kita).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung o. Ä. wünschenswert
- Kenntnisse und sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- Kenntnisse kirchlicher Verwaltung wünschenswert
- Bereitschaft zur fachspezifischen Qualifikation
- Teamfähigkeit und selbstständiges Arbeiten
- soziale Kompetenz und Belastbarkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 6.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Zieglschmid, Tel. (01 76) 70 04 27 71, E-Mail: kg.leipzig_versoehnung@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse usw.) sind bis **16. Januar 2026** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, Hans-Oster-Straße 16, 04157 Leipzig oder per E-Mail an Pfarrer Zieglschmid zu senden.

Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; Verantwortlich: Präsident Hans-Peter Vollbach
Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0/Telefax (03 51) 46 92-144/E-Mail: amtsblatt@evlks.de
– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –
Herstellung und Versand: Lößnitz Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

ISSN 0423-8346